Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Besigheim vom 28.11.2017, zuletzt geändert am 17.12.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 24.11.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 28.11.2017, zuletzt geändert am 17.12.2024 beschlossen:

Art. 1

§ 42 Abs. 1 AbwS wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40)
beträgt je m³ Abwasser im Zeitraum 01.01.2027 2,02 €
und ab 01.01.2028 2,09 €

Art. 2

§ 42 Abs. 2 AbwS wird wie folgt geändert

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 0,47 € und ab 01.01.2028 0,49 €.

Art. 3

Inkrafttreten
Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Besigheim vom 28.11.2017, zuletzt geändert am 17.12.2024 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:
Besigheim, den 27.11.2026

Dr. Florian Bargmann
Bürgermeister